

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.398 und S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl.I/05 S.210), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74) und den §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl.I S 170) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich/Grundsätze

1. Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule LOS und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach dieser Gebührensatzung kostenpflichtig.
2. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.
3. Die Schüler der Musik- und Kunstschule werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet im Schuljahr 17 Unterrichtsstunden.

§ 2

Unterrichtsgebühren

I. Schüler ohne eigenes Einkommen

1. Grundstufenausbildung

1.1 Musikalische Früherziehung (MFE)	pro Schuljahr	150,00 €
1.2 Hohner Musikgarten	pro Schuljahr	150,00 €
1.3 Instrumentenkarussell	pro Schulhalbjahr	75,00 €
1.4 Musikalische Grundausbildung (MGA)	pro Schuljahr	150,00 €
1.5 Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €
1.6 Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €
1.7 Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €

2. Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1 Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	530,00 €
30 Minuten	pro Schuljahr	360,00 €

2.2 Paarunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	325,00 €
------------	---------------	----------

2.3 Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)

45 Minuten	pro Schuljahr	300,00 €
------------	---------------	----------

2.4 Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Unterricht in der Kunstabteilung

3.1 Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche 90 Minuten

pro Schuljahr	170,00 €
---------------	----------

3.2 Klassenunterricht Tanz

45 Minuten	pro Schuljahr	150,00 €
------------	---------------	----------

3.3 Materialkosten

3.3.1 Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

3.3.2 Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.
Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/ Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

5. Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

II. Schüler mit eigenem Einkommen

1. Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1 Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	700,00 €
------------	---------------	----------

30 Minuten	pro Schuljahr	480,00 €
1.2 Paarunterricht		
45 Minuten	pro Schuljahr	450,00 €
1.3 Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)		
45 Minuten	pro Schuljahr	400,00 €

1.4 Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5 Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €
1.6 Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €

2. Unterricht in der Kunstabteilung

2.1 Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche

1 Doppelstunde – 90 Minuten	pro Schuljahr	270,00 €
-----------------------------	---------------	----------

2.2 Klassenunterricht Tanz

45 Minuten	pro Schuljahr	200,00 €
------------	---------------	----------

2.3 Materialkosten

2.3.1 Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

2.3.2 Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/ Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

4. Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

§ 3 Instrumente

Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden folgende Gebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

Anschaffungswert des Instrumentes	Jahresgebühr €
bis 250,00 €	60,00 €
bis 500,00 €	90,00 €
bis 1.000,00 €	150,00 €
über 1.000,00 €	180,00 €

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen.

Der Nutzer sollte für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis für Schäden am Instrument nicht aufkommt. (Näheres regelt der Leihvertrag)

§ 4 Nutzung von Technik

1. Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	20,00 €
- Verstärkeranlage	50,00 €
- pro Mikrophon	10,00 €
- Schlagzeug	30,00 €
- E – Piano	30,00 €

Diese Gebühren werden fällig, wenn Tontechnik und Instrumente nicht für Vorspiele bzw. Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule, sondern für Veranstaltungen und Auftritte außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

2. Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 €
über 5 Stunden pro Tag	50,00 €

§ 5 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree, als Träger des

Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums LOS, durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für ein Unterrichtsjahr).

Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Betreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BbG) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 6 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (10 Monate).
Die Gebühren werden wie folgt fällig:
01.10. für die Monate September bis Januar
01.03. für die Monate Februar bis Juni
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich, berechnet auf das Schuljahr von 10 Monaten, bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Materialkosten, Stimmgebühren, Kurse und andere Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.
3. Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
5. Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr fortgesetzt. Da der Nutzer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden.

§ 7 Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung kann für Nutzer der Musik- und Kunstschule LOS, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:
 - a) Sozialermäßigung
 - b) Familienermäßigung

Für die Antragstellung ist das jeweilige Antragsformular, welches in der Musik- und Kunstschule erhältlich ist zu verwenden, korrekt und entsprechend der benötigten Angaben auszufüllen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50% gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte)

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerbergesetz (AsylbLG) erhält.

Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1 b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.500,00 €. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung. Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und Bafög. Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

2. Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Gebühren für Instrumente, Material, Stimmgebühren sowie für andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind davon ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats in dem der vollständige Antrag mit den einzureichenden Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree eingegangen ist. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.
3. Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Die Familienermäßigung erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen erneut einzureichen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
5. Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.
6. Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Folgemonat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 29.06.2007

,M. Zalenga
Landrat